

Polizey- und Commerzien- Zeitung.

Mit Hochfürstlich = Hessischen gnädigstem Privilegio.

1798^{tes}

Jahr.

43^{tes}

Stück.

Montag den 22^{ten} October.

Ediktalvorladungen.

Der in Fürstlich-Waldeckischen Diensten als Kammerjunker gestandene Herr Johann Ernst Moritz von Gaugreben ist am 23ten Sept. d. J., zu Goddelsheim im Fürstl. Waldeckischen Amt Eisenberg, ohne Nachlassung einiger Descendenz und ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorben, die von ihm untergehabte Lehngüter sind durch diesen Todesfall auf dessen nächste Lehnerben verabfället worden, zu der Allodialverlassenschaft aber hat sich bisher noch niemand als Erbe gemeldet. Da es jedoch vor allen Dingen zu wissen nöthig ist, ob die unbekanntem Seitenverwandten des verstorbenen Herrn Kammerjunkers von Gaugreben, dessen Allodialverlassenschaft unbedingt, oder cum beneficio legis & inventarii als Erben antreten wollen, indem der verstorbene Herr Kammerjunker von Gaugreben, annoch bey seinen Lebzeiten, einer beträchtlichen Schuldforderung halber in Anspruch genommen, und dann jetzt von dem Gläubiger darauf angetragen worden ist, daß die zu seiner Befriedigung gezogene Pfänder aufs Meistgebot verkauft werden, Fürstl. Waldeckische Regierung auch diesem Gesuche, in so fern, daß zu förderst die Erben des verstorbenen Herrn Kammerjunkers von Gaugreben über diesen Antrag vernommen werden sollten, Raum gegeben, und Endsunterzeichnetem zum öffentlichen Verkauf der bey dem Verstorbenen zu Pfande gezogenen Effecten, Auftrag erteilet hat; So werden die unbekanntem Seitenverwandten weil. Herrn Kammerjunker Johann Ernst Moritz von Gaugreben aufgefordert, binnen 6 Wochen peremptorischer Frist, von heutigem Tage angerechnet, sich so gewisser

G88888

bey